



## **Kriterien zur Vergabe von Plätzen in den Geislinger Kindertageseinrichtungen**

Mit Beschluss vom 23.05.2023 hat der Trägersausschuss der Stadt Geislingen an der Steige die Platzvergabe für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Geislingen an der Steige beschlossen.

### **Grundsätzlich:**

Die Kriterien zur Platzvergabe sind überprüfbar und das Verfahren zur Platzvergabe ist für alle Beteiligten transparent und einfach zu handhaben.

Die Platzvergabe aufgrund familiärer Notlagen wird im Einzelfall entschieden.

### **Geltungsbereich:**

Die Kriterien zur Platzvergabe gelten für die Einrichtungen der folgenden Träger

- Evangelische Gesamtkirchengemeinde Geislingen
- Evangelische Verbundkirchengemeinde Türkheim – Aufhausen
- Katholische Gesamtkirchengemeinde Geislingen
- Stadt Geislingen an der Steige

Vom ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres haben Kinder einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, haben bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Ein genereller Anspruch auf eine ganztägige Betreuung besteht nicht.

Der Erstwohnsitz des Kindes muss die Stadt Geislingen an der Steige sein. Aufnahmeanträge können bei geplantem Zuzug schon vorher eingereicht werden. In der Ganztagesbetreuung und in der Betreuung der 1-3-jährigen werden vorrangig Kinder aufgenommen, deren Eltern zum Zeitpunkt der Aufnahme berufstätig sind.

Als berufstätig gilt der Nachweis einer Beschäftigung von mindestens 50% Beschäftigungsumfang je Elternteil bzw. Lebenspartner vom Arbeitgeber bzw. der Agentur für Arbeit. Ebenfalls anerkannt werden befristete Arbeitsverträge, Praktika, berufliche Bildungsmaßnahmen, eine Schul- oder eine Hochschulausbildung mit einer Dauer von mindestens 6 Monaten nach Aufnahme des Kindes.

## **Kriterien zur Vergabe von Plätzen:**

### Kinder von 1-3 Jahre – Alle Betreuungsformen

1. Berufstätigkeit der Eltern (Nachweis erforderlich)
2. Geschwisterkinder
3. Alleinerziehend (Nachweis erforderlich)
4. Alter des Kindes

### Kinder ab 3 Jahre – Ganztagesbetreuung

1. Berufstätigkeit der Eltern (Nachweis erforderlich)
2. Anschlussbetreuung in der Einrichtung
3. Anschlussbetreuung allgemein
4. Geschwisterkinder
5. Alleinerziehend (Nachweis erforderlich)
6. Alter des Kindes

### Kinder ab 3 Jahre – Regelbetreuung bzw. Verlängerte Öffnungszeiten

1. Ortsteile
2. Anschlussbetreuung allgemein
3. Geschwisterkinder
4. Alleinerziehend (Nachweis erforderlich)
5. Alter des Kindes

### Anmeldeverfahren:

Der Anmeldeschluss zur Vergabe der Plätze für das folgende Kindergartenjahr ist immer der 15.02. eines jeden Jahres (z.B. 15.02.24 für das Kindergartenjahr 2024/2025)

Die Anmeldung wird von den Eltern persönlich an die Kindergartenverwaltung gesandt. Es sollte die zentrale online Vormerkung über die Homepage der Stadtverwaltung Geislingen genutzt werden. Sollten alle Plätze in der Wunschrichtung belegt sein, wird den Eltern eine Alternative angeboten.

Bei der Platzvergabe werden alle Anmeldungen berücksichtigt, die bis zum Anmeldeschluss eingegangen sind.

Die Information, in welcher Einrichtung die Kinder einen Platz erhalten, wird von der Kindergartenverwaltung schriftlich an die Eltern versandt. Der Zusage liegt eine Erklärung für die Platzannahme bei. Diese ist unterschrieben mit den geforderten Unterlagen innerhalb der genannten Frist bei der Kindergartenverwaltung abzugeben.

### **1. Aufnahme:**

Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt zu Beginn oder zum 16. eines Monats. Nach Abgabe des unterschriebenen Erklärungsformulars in der Kindergartenverwaltung müssen die Eltern mit der entsprechenden Einrichtung einen Termin für ein Aufnahmegespräch vereinbaren, spätestens 8 Wochen vor dem Aufnahme datum.

Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung (U1 bis U9).

Die Aufnahme erfolgt erst nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung sowie über Vorlage des Masernimpfschutzes.

### **2. Ummeldung:**

Ummeldungen müssen bis zum 15.02. eines jeden Jahres bei der Kindergartenverwaltung eingegangen sein, um für das nächste Kindergartenjahr berücksichtigt zu werden. Eine Ummeldung in der Oberen Stadt (KiGa Bleichstraße, KiGa Bunte Welt an der Hochschule, KiGa Bunte Welt im Stadtpark, KiGa St. Sebastian, Ev. Oberlin Kindertagesstätte) ist grundsätzlich nicht möglich.

### **3. Abmeldung:**

Eine Abmeldung ist bis zum 15. eines Monats auf Ende des Monats schriftlich bei der Kindergartenverwaltung einzureichen. Eine Abmeldung ist im Zeitraum vom 01.06. – 31.08. eines Jahres nicht möglich. (Ausnahme: Wegzug)

Wird eine Abmeldung ausschließlich deshalb veranlasst, um in einer wohnortnäheren Kindertageseinrichtung aufgenommen zu werden, wird die Vergabe wie eine Ummeldung behandelt.